
DI / Motion SP-GRÜ-Fraktion vom 15. September 2014

Solidarische Finanzierung und Qualitätssicherung in der Sozialhilfe

Antrag der Regierung vom 21. Oktober 2014

Nichteintreten.

Begründung:

Nach Art. 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) ist die Zuständigkeit für die finanzielle Sozialhilfe gesetzlich dem Kanton zuzuteilen, wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, die Aufgabe allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden wirtschaftlich und wirksam zu erfüllen. Auch wenn die Entwicklung des Sozialhilfevollzugs in einzelnen Gemeinden Anlass zur Sorge gibt, besteht aus Sicht der Regierung keine Notwendigkeit, die finanzielle Sozialhilfe zu kantonalisieren. Ein Ausgleichsinstrument zur Abfederung von unterschiedlichen Soziallasten der Gemeinden wurde erst Anfang dieses Jahres eingeführt. Die Auswirkungen des soziodemographischen Lastenausgleichs sind zuerst zu beobachten, bevor dieser einer Revision unterzogen wird.

Schliesslich erscheint die Verbindlicherklärung von Unterstützungsansätzen mit Blick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung problematisch, solange die Gemeinden selbst eine verlässliche Verständigung erwirken können. Zur Stärkung der Solidarität unter den Gemeinden sind aus Sicht der Regierung andere Massnahmen zu prüfen.